

Kleine Anfrage

Kontrolle Trinkwasserqualität

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 28. Februar 2018

Die Bevölkerung diskutiert derzeit über das Vorhaben der zuständigen Behörden sowie der liechtensteinischen Wasserversorger, Kontrollen der Trinkwasserqualität und daraus resultierende Massnahmen bei Betreibern von Hausinstallationen allenfalls kostenpflichtig anzuordnen. Zumindest für den Laien erschliessen sich die gesetzlichen und verordnungsmässigen Grundlagen nicht ausreichend. Daher die folgenden Fragen:

- * Sind die rechtlichen Grundlagen überhaupt ausreichend, um ein flächendeckendes Vorgehen gemäss Plänen der Verantwortlichen durchzusetzen?
- * Auf welchen konkreten rechtlichen Grundlagen basieren die geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Anordnung von Kontrollen und daraus allenfalls resultierenden Massnahmen?
- * Welche Kosten für Kontrollen und allenfalls nachfolgende Massnahmen sind auf welchen rechtlichen Grundlagen basierend und in welchen Fällen an die Betreiber von Hausinstallationen abzuwälzen?
- * Wie und basierend auf welchen konkreten Bestimmungen ist der Rechtsweg ab Anordnung einer Kontrolle geregelt und wird die Anordnung bereits in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung erfolgen?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden. Die Wasserversorgungen handeln auf Basis der Trinkwasserverordnung, welche das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als anerkannte Regeln der Technik festlegt, sowie auf Basis der Wasserreglemente der Gemeinden.

Zu Frage 2:

Die Wasserversorgung liegt im Wirkungskreis der Gemeinde. Der Erlass von Reglementen, wie z.B. des Reglements für die Wasserversorgung, ist im Gemeindegesetz geregelt.

Auf Basis der Trinkwasserverordnung hat das für die Aufsicht über die Wasserversorgungen zuständige Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Wasserversorgungen 2014 aufgefordert, ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle in Bezug auf die Gefahrenanalyse im Verteilnetz nachzukommen. Der Auftrag lautete, mögliche Gefahrenpunkte im Netz zu identifizieren und risikobasiert abzuklären. Dazu gehören insbesondere auch an die Wasserversorgung angeschlossene Bezüger, von denen durch Rückfluss eine Gefährdung der Trinkwasserqualität im Netz möglich ist.

Die Verantwortlichen der Wasserversorgungen haben zur Bearbeitung dieses Auftrages das Projekt „Sauberes Trinkwasser“ lanciert. Kernstück des Projektes ist die Abklärung aller Bezüger in Bezug auf die Rückflussgefahr, wobei die Wasserversorgungen dem Auftrag entsprechend risikobasiert vorgehen. Die rechtlichen Grundlagen für das Projekt finden sich in den Reglementen der Wasserversorgungen. Die Wasserbezüger sind seit Jahrzehnten verpflichtet, ihre Hausinstallationen nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen und instand zu halten, damit die Trinkwasserqualität im öffentlichen Netz nicht gefährdet wird. Die Reglemente sehen auch das Einfordern von Belegen dafür bzw. die Durchführung von Kontrollen der Hausinstallationen auf Kosten der Liegenschaftseigentümer vor.

Die Reglemente der Wasserversorgungen sind landesweit inhaltlich weitestgehend harmonisiert, aber eben gemeindespezifisch formuliert, sodass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die relevanten Artikel für das gesamte Land anzuführen.

Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) versorgt als grösste Wasserversorgung ca. einen Drittel der Bevölkerung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WLU sollen hier als Beispiel dienen. Der Abschnitt IV. betrifft die Haustechnikanlagen. Ganz konkret ermächtigt Art. 30 die WLU, vom Kunden einen Nachweis zu verlangen, dass die Haustechnikanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Der Nachweis ist durch einen „vom Kunden zu beauftragenden, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen.“ Weiter ist die WLU berechtigt, die Überprüfung „auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen und nötigenfalls auch durchzusetzen“. Eine analoge Regelung findet sich in allen Reglementen der Liechtensteiner Wasserversorgungen.

Zu Frage 3:

Die Verantwortung der Wasserversorgung endet am Übergabepunkt an den Bezüger. Rechtlich gesehen ist der Liegenschaftseigentümer für die Hausinstallation verantwortlich, beginnend am Hausanschlusspunkt in der Anschlussleitung bis zu den Entnahmestellen im Haus. Gemäss Trinkwasserverordnung ist der Liegenschaftseigentümer für diesen Bereich Betreiber einer Wasserversorgungsanlage.

Auch im SVGW-Regelwerk und in den Reglementen der Wasserversorgungen sind die Verantwortungen klar getrennt. Die Zuteilung der Kosten ist in den Reglementen eindeutig geregelt.

Über die Reglemente der Wasserversorgungen sind also alle Bezüger verpflichtet, die geforderten Kontrollen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Das gilt auch, wenn keine Mängel festgestellt werden. Festgestellte Mängel sind innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Die Höhe der Kosten für den einzelnen Bezüger ergibt sich aus dem Zeitaufwand für die Kontrolle vor Ort und die Dokumentation dieser, sowie aus dem Umfang der festgestellten Mängel und der nötigen Massnahmen zu deren Behebung. Es gibt keine einheitlichen Forderungen an alle Bezüger, dass z.B. immer ein Rückflussverhinderer eingebaut werden muss. Die Situation wird jeweils individuell vor Ort anhand der Vorgaben der relevanten Richtlinie W3 des SVGW beurteilt.

Die Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Kontrollen zeigen, dass sich die Kosten für die Besitzer von Einfamilienhäusern ohne zusätzliche Installationen wie z.B. Schwimmbad oder Regenwasseranlagen für Kontrolle und Dokumentation durch einen SVGW-zertifizierten Hausinstallationskontrolleur in der Regel auf ca. 150 bis 300 Franken belaufen werden.

Werden Mängel festgestellt, sind diese durch ein Sanitärunternehmen beheben zu lassen. Eine Kostenangabe dazu ist unmöglich, da es keine einheitlichen Anforderungen für alle gibt, sondern der Aufwand von den vorhandenen Installationen und den festgestellten Mängeln abhängt und individuell unterschiedlich ist.

In den meisten Fällen wird vermutlich keine Nachkontrolle vor Ort durch den zertifizierten Kontrolleur nötig sein, sondern die Behebung der Mängel kann vom Sanitärunternehmen z.B. mit einem Foto dokumentiert werden. Nach Behebung der Mängel wird die Konformitätserklärung ausgestellt und der Prozess ist abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Gemäss Auskunft der Wasserversorgungen ist vorläufig nicht vorgesehen, die Aufforderung zur Durchführung einer Hausinstallationskontrolle in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung zu verschicken, weil die Reglemente die Wasserversorgungen eindeutig zur genannten Aufforderung ermächtigen.

Weigert sich ein Bezüger, die Kontrolle in Auftrag zu geben, muss diese mittels Verfügung angeordnet werden. Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gemeindegesetz. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung die Möglichkeit der Beschwerde an die Regierung.

Bei Verweigerung des Kontrollauftrages durch den Wasserbezüger kann die Wasserversorgung die Kontrolle auf Kosten des Bezügers in Auftrag geben (vgl. z.B. Art. 30 der AGB der WLU). Dies gilt ebenso für die Behebung allfällig festgestellter Mängel (vgl. z.B. Art. 28 der AGB der WLU).

Verweigert ein Bezüger die Arbeiten in seinem Gebäude oder die Übernahme der Kosten dafür, kommt es zur Anwendung der Bestimmungen der Reglemente über Zuwiderhandlungen bzw. Vertragsstrafen. Diese sind wiederum gemeindespezifisch festgelegt und reichen von Geldstrafen bis hin zur Abkoppelung des Bezügers von der Wasserversorgung.